

7) Gradtagzahlen

Gradtagzahlen (GTZ) sind Maße für den Wärmebedarf eines Gebäudes während der Heizperiode. Sie stellen den Zusammenhang zwischen Raumtemperatur und der Außenlufttemperatur für die Heiztage eines Bemessungszeitraums dar. Die GTZ wird mit der Einheit Kd/a (Kelvintag/Jahr) angegeben, hat also dieselbe Dimension wie die Temperatur. Sie werden aber auch auf eine Heizperiode oder einen Kalendermonat bezogen und sind dann für die saisonalen Schwankungen aussagekräftig. Für alle GTZ wird dann die Differenz zwischen der mittleren Außentemperatur und der Heizgrenztemperatur (20 Grad Celsius) berechnet und aufaddiert, man erhält so die Heizgradtage. Je größer die Heizgradtage (Kd/a) sind, desto kälter war es im betreffenden Zeitraum und desto höher war der Heizenergiebedarf.

8) Begriffserläuterungen

Umsatzsteuer:

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitraum jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatz. Wir führen die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.

Stromsteuer:

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an das zuständige Hauptzollamt abgeführt.

Erdgassteuer:

Die Erdgassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die 1989 als Teil des seit 1939 bestehenden Mineralölsteuergesetzes eingeführt wurde. Seit 2006 wurde das Mineralölgesetz durch das Energiesteuergesetz ersetzt. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Erdgassteuer wird vom Energieversorger erhoben und an das zuständige Hauptzollamt abgeführt.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG):

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im EEG ist die Vergütung für die Stromeinspeisung aus regenerativen Energiequellen wie Wind- und Wasserkraft, Biomasse oder Photovoltaik geregelt. Die Finanzierung der für diese Stromeinspeisung zu zahlende Vergütung erfolgt über ein Umlageverfahren und wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden noch bis zum 30.06.2022 getragen. Ab dem 01.07.2022 wird die EEG-Umlage auf 0 Cent/kWh gesenkt und ab dem 01.01.2023 vollständig abgeschafft. Nähere Details finden Sie auf der Internetseite der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Wir leiten diese Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber weiter.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Umlage (KWKG) gemäß Energiefinanzierungsgesetz (EnFG):

Dieses Gesetz regelt die Förderung von Anlagen, die zugleich Strom und Wärme erzeugen. Hierbei handelt es sich um ein besonderes umweltfreundliches Verfahren, mit dem Brennstoff und Kohlenstoffdioxid-Emissionen eingespart werden. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Energiefinanzierungsgesetz (EnFG, vormals KWKG) auf die Verbraucher umgelegt. Wir leiten diese Umlageeinnahmen an den Netzbetreiber weiter.

§ 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV):

Mit dieser Umlage wird die politisch gewollte Entlastung stromintensiver Industriebetriebe von Netzentgelten finanziert. Die Umlage wird in einem bundesweiten Belastungsausgleich, von der Systematik vergleichbar mit dem KWKG-Aufschlag, mit der Stromrechnung von den Kunden erhoben und die Einnahmen an den Netzbetreiber weitergeleitet.

Offshore-Netzumlage gemäß Energiefinanzierungsgesetz (EnFG):

Mit der Offshore-Netzumlage möchte die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks begrenzen und die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen in der Nord- und Ostsee decken. Über die Offshore-Netzumlage sollen Entschädigungs-zahlungen an Windparkbetreiber finanziert werden, wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können. Über die Haftungsregelung erhalten Windparkbetreiber 90% der vom Gesetzgeber versprochenen Einspeisevergütung, wenn ein Netzanschluss nicht rechtzeitig zustande kommt oder aufgrund von Störungen ausfällt. Darüber hinaus sollen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore- Anbindungs-leitungen in der Nord- und Ostsee gedeckt werden. Grundlage ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz, das im Juli 2017 in Kraft getreten ist. Wir leiten diese Einnahmen an den Netzbetreiber weiter.

§ 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV):

Mit der abLa-Umlage sollen Anbieter von abschaltbaren Leistungen, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen der Verordnung genügen, für die Bereitstellung der Abschaltleistungen für den vereinbarten Zeitraum vergütet werden. Wir leiten diese Einnahmen an den Netzbetreiber weiter.

CO2-Preis

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetze (BEHG) wurde zum 01.01.2021 der sogenannte CO2-Preis eingeführt. Der CO2-Preis wird für den Ausstoß von Treibhausgasen unter anderem im Bereich der Wärmeerzeugung erhoben. Dies soll dabei helfen, die Klimaziele zu erreichen und ist Teil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung. Der Preis wird entsprechend des jeweiligen CO2-Ausstoßes, der bei der Verbrennung der Energieträger freigesetzt wird, umgelegt. Über den nationalen CO2-Emissionshandel erhält der Ausstoß von Treibhausgasen einen Preis. Gemäß des o. g. Gesetzes ist bis zum Jahr 2025 eine Festpreisphase mit kontinuierlicher Preisentwicklung festgelegt. Demnach stieg der CO2-Preis seit der Einführung im Jahr 2021 von 25 EUR/t (netto 0,455 Cent/kWh) auf 30 EUR/t (netto 0,546 Cent/kWh) im Jahr 2022 an.